

4. S A T Z U N G

des Landkreises Alzey-Worms

zur Änderung der Satzung des Landkreises Alzey-Worms

über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen

im Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs

vom 24. März 2009

Der Kreistag des Landkreises Alzey-Worms hat auf Grund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) und des § 8 des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362), in seiner Sitzung am 09.04.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

Die Anhänge 1 – 5 der Satzung vom 24.03.2009 werden wie folgt geändert:

„Anhang 1 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen je Tier im Großbetrieb¹

Untersuchungspflichtige Tierart	€
ausgewachsene Rinder ²	47,43
ausgewachsene Rinder	11,59
Schweine von 25 und mehr kg	4,60
Jungrinder ³	11,97
Einhufer	39,55
Schweine von weniger als 25 kg	5,34
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	4,20
Wildwiederkäuer	13,62
Haus- und Wildkaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	0,21
Wildschweine	18,22

¹ wöchentliche Schlachtleistung mehr als 20 Großvieheinheiten

² auf BSE zu untersuchende Rinder älter 72 Monate abzüglich des jeweils gültigen EU-Kofinanzierungsbetrages für BSE-Untersuchungen

³ Rinder, die jünger als 12 Monate sind

Anhang 2 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen je Tier außerhalb von Großbetrieben

Untersuchungspflichtige Tierart	€
ausgewachsene Rinder ¹	58,89
ausgewachsene Rinder	23,17
Schweine von 25 und mehr kg	7,98
Jungrinder ²	11,97
Eihufer	39,55
Schweine von weniger als 25 kg	5,34
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	4,20
Wildwiederkäuer	13,62
Haus- und Wildkaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	0,21
Wildschweine	18,22

1 auf BSE zu untersuchende Rinder älter 72 Monate abzüglich des jeweils gültigen EU-Kofinanzierungsbetrages für BSE-Untersuchungen

2 Rinder, die jünger als 12 Monate sind

Anhang 3 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei nicht gewerblichen Schlachtungen je Tier

Untersuchungspflichtige Tierart	€
ausgewachsene Rinder ¹	70,05
ausgewachsene Rinder	34,08
Schweine von 25 und mehr kg	30,42
Jungrinder ²	34,08
Eihufer	34,59
Schweine von weniger als 25 kg	30,42
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	18,23
Wildwiederkäuer	15,80
Haus- und Wildkaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	2,29
Wildschweine	13,56
Wildschweine bei Probenentnahme durch den Verfügungsberechtigten	4,04

1 auf BSE zu untersuchende Rinder älter 72 Monate abzüglich des jeweils gültigen EU-Kofinanzierungsbetrages für BSE-Untersuchungen

2 Rinder, die jünger als 12 Monate sind

Anhang 4 Gebühr nach zeitlichem Aufwand

je angefangene Viertelstunde	€
Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin	67,44
Amtliche(r) Fachassistent/-in	33,72

Anhang 5 Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen
Zerlegungsbetrieben

In den Betrieb angeliefertes Fleisch mit Knochen	€
je Tonne	2,00

“

II.

Inkrafttreten: 01. Januar 2013

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, den 09. April 2013

Ernst Walter Görisch
Landrat

Hinweis gem. § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes

oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.